

Tarif für Benutzungsentgelte für das Freischwimmbad  
Brunsbüttel vom 06. Dezember 2004

in der Fassung der 3. Änderung vom 25.06.2014

Die Ratsversammlung hat am 24. November 2004 folgenden Entgelttarif beschlossen:

§1

Für die Benutzung des Freischwimmbades ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder von ihr/ihm beauftragte Dritte wird/werden ermächtigt, das Benutzungsentgelt in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 2

1. Es werden Einzelkarten, Zehnerkarten, Fünfigerkarten und Familienkarten ausgegeben.
2. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tage des Erwerbs. Die Zehner- und Fünfigerkarte behält ihre Gültigkeit längstens bis zum Ende der Folgesaison. Bei Entgeltanhebungen nach dem Erwerb ist die Differenz nachzuzahlen. Als Familie i. S. dieses Tarifes gelten mindestens eine erwachsene Person und mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
4. Verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

§ 3

1. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

<b>Einzelkarten</b>		EUR
a)	Erwachsene	4,00
	Mondscheintarif für Erwachsene	3,00
b)	Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50
c)	Familienkarte	7,50

aa) 2 Erwachsene, 2 Kinder (jedes weitere Kind 1,00 €)	
bb) 1 Erwachsener, 2 Kinder (jedes weitere Kind 1,00 €)	6,00

<b>Zehnerkarten</b>	EUR
a) Erwachsene	35,00
b) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00

<b>Fünfigerkarte</b>	EUR
a) Erwachsene	100,00
b) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	60,00
c) Familien 2 Erwachsene, 2 Kinder (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) / Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) jedes weitere Kind	250,00 50,00

<b>Vereine/ Polizei / Feuerwehr etc.</b>	EUR
a) Erwachsene	2,50
b) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,00
c) Trainer	0,00

<b>Sonderveranstaltungen</b>	EUR
a) Nutzung tagsüber ohne Personal	500,00
b) Nutzung nachts ohne Personal	150,00
c) Personal	nach tatsächlichem Aufwand

2. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist kein Benutzungsentgelt zu zahlen.
3. Studierende, Schwerbeschädigte, Frauen ab Vollendung des 63. Lebensjahres, Erwerbslose, Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII / Asylbewerberleistungsgesetz, Schülerinnen / Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre mit Schul-, Ausbildungs-, Truppen- bzw. Dienstausweis zahlen das Benutzungsentgelt für Jugendliche.

Die aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.

#### § 4

Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen infolge Betriebsstörungen (Betriebspause, Arbeitskämpfmaßnahmen, höhere Gewalt, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen etc.) steht der Benutzerin / dem Benutzer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

#### § 5

Beginn und Ende der Freibadsaison werden von der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister oder von ihr/ihm beauftragte Dritte festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

#### § 6

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach diesem Tarif ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

#### § 7

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Der Entgelttarif für das Freischwimmbad der Stadt Brunsbüttel vom 21. Februar 2003 i.d.F. vom 14. April 2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Brunsbüttel, den 06. Dezember 2004

(L.S.)

gez. Hansen  
Bürgermeister